

(4) Jede Vertragspartei berichtet der Kommission und gegebenenfalls den anderen Vertragsparteien über die in Absatz 1 Buchstabe c bezeichneten Informationen. Das dabei anzuwendende Verfahren und die Art dieser Berichte werden von der Kommission bestimmt.

Regel 3

Bei der Erteilung von Sondererlaubnissen nach Regel 1 berücksichtigt die zuständige innerstaatliche Dienststelle

1. die Menge des einzubringenden Baggerguts;
2. den Gehalt an den in den Anlagen I und II bezeichneten Stoffen;
3. den Ort (z. B. Koordinaten des Einbringungsgebiets, Wassertiefe und Entfernung von der Küste) und die Lage im Verhältnis zu Gebieten von besonderem Interesse (z. B. Erholungsgebieten, Laich-, Aufzucht- und Fischereigebieten usw.);
4. die Eigenschaften des Wassers, wenn das Einbringen außerhalb der Territorialgewässer erfolgt, bestehend aus
 - a) den hydrographischen Eigenschaften (z. B. Temperatur, Salzgehalt, Dichte, Profil),
 - b) den chemischen Eigenschaften (z. B. pH-Wert, gelöster Sauerstoff, Nährstoffe),
 - c) den biologischen Eigenschaften (z. B. Primärproduktion und Tierwelt des Meeresgrundes).

Die Angaben sollen ausreichende Informationen über die jährlichen Durchschnittswerte und die jahreszeitliche Schwankung der in diesem Absatz genannten Eigenschaften enthalten;

5. Vorhandensein und Auswirkung sonstigen Einbringens, das möglicherweise im Einbringungsgebiet vorgenommen wurde.

Regel 4

Die nach Artikel 9 Absatz 5 gemachten Meldungen müssen folgende Angaben enthalten:

1. Ort des Einbringens, Beschreibung des eingebrachten Materials und Gegenmaßnahmen:
 - a) Ort (z. B. Koordinaten des Ortes, an dem das unfallbedingte Einbringen erfolgte, Wassertiefe und Entfernung von der Küste);
 - b) angewendete Methode;
 - c) Menge und Zusammensetzung der eingebrachten Stoffe sowie ihre physikalischen (z. B. Löslichkeit und Dichte), chemischen und biochemischen (z. B. Sauerstoffbedarf, Nährstoffe) und biologischen Eigenschaften (z. B. Vorhandensein von Viren, Bakterien, Hefepilzen und Parasiten);
 - d) Giftigkeit;
 - e) Gehalt an den in den Anlagen I und II bezeichneten Stoffen;
 - f) Beschreibung der Ausbreitung (z. B. Wirkung von Strömungen und Wind, waagerechte Fortbewegung und senkrechtliches Mischen);
 - g) Beschreibung des Wassers (z. B. Temperatur, pH-Wert, Redoxbedingungen, Salzgehalt und Schichtung);
 - h) Beschreibung des Bodens (z. B. Topographie, Geologie und Redoxbedingungen);
 - i) Gegenmaßnahmen und Folgemaßnahmen, die durchgeführt oder geplant sind.
2. Allgemeine Erwägungen und Bedingungen:
 - a) mögliche Auswirkungen auf die Annehmlichkeiten der Umwelt (z. B. treibende oder angetriebene Stoffe, Trü-

bung, unangenehmer Geruch, Verfärbung und Schaumbildung);

- b) mögliche Auswirkung auf die Tier- und Pflanzenwelt des Meeres, Fisch- und Weichtierzucht, Fischbestände und Fischerei, Algenerte und -zucht sowie
- c) mögliche Auswirkung auf die sonstige Nutzung des Meeres (z. B. Beeinträchtigung der Qualität des Wassers für industrielle Zwecke, Unterwasserkorrosion von Bauwerken, Behinderung des Schiffsverkehrs durch treibende Gegenstände, Behinderung der Fischerei oder Schifffahrt und Schutz der Gebiete, die von besonderer Bedeutung für wissenschaftliche Zwecke oder Zwecke des Naturschutzes sind).

ANLAGE VI

ZUSAMMENARBEIT BEI DER BEKÄMPFUNG DER MEERESVERSCHMUTZUNG

Regel 1

Im Sinne dieser Anlage haben die nachstehenden Ausdrücke folgende Bedeutung:

1. Der Ausdruck „Schiff“ bezeichnet ein Fahrzeug jeder Art, das in der Meeresumwelt betrieben wird; er umfaßt Tragflächenboote, Luftkissenfahrzeuge, Unterwassergerät, schwimmendes Gerät und feste oder schwimmende Plattformen.
2. Der Ausdruck „Verwaltung“ bezeichnet die Regierung des Staates, unter dessen Hoheitsgewalt das Schiff betrieben wird. Bei einem Schiff, das berechtigt ist, die Flagge eines Staates zu führen, ist die Verwaltung die Regierung dieses Staates. Bei festen oder schwimmenden Plattformen, die zur Erforschung und Ausbeutung des an die Küste angrenzenden Meeresgrundes und Meeresuntergrundes eingesetzt sind, über die der Küstenstaat Hoheitsrechte in bezug auf die Erforschung und Ausbeutung ihrer Naturschätze ausübt, ist die Verwaltung die Regierung des betreffenden Küstenstaats.
3. a) Der Ausdruck „Einleiten“ in bezug auf Schadstoffe oder solche Stoffe enthaltende Ausflüsse bezeichnet jedes von einem Schiff aus erfolgende Freisetzen, unabhängig von seiner Ursache; er umfaßt jedes Entweichen, Absetzen, Auslaufen, Lecken, Pumpen, Auswerfen oder Entleeren,
 - b) Der Ausdruck „Einleiten“ umfaßt nicht
 - i) das Einbringen im Sinne des Londoner Übereinkommens vom 29. Dezember 1972 über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen;
 - ii) das Freisetzen von Schadstoffen, das sich unmittelbar aus der Erforschung, Ausbeutung und damit zusammenhängenden auf See stattfindenden Verarbeitung von Bodenschätzen des Meeresgrundes ergibt, oder
 - iii) das Freisetzen von Schadstoffen für Zwecke der rechtmäßigen wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet der Bekämpfung oder Überwachung der Verschmutzung.

Regel 2

Die Vertragsparteien verpflichten sich, dafür zu sorgen, daß ausgelaufenes Öl oder sonstige Schadstoffe auf See jederzeit bekämpft werden können. Hierzu gehören angemessene Ausrüstungen, Schiffe und Arbeitskräfte, die für die Tätigkeit in Küstengewässern sowie dem offenen Meer vorbereitet sind.